

nath? Jahr? und daß viele folgende Jahre richtig bezahlet, darüber Quittungen erhalten und in Lauff-Register ordentlich dediret worden, auch der Erb-Herr ein sonderlicher accurater Mann und fide dignus gewesen,

*Nicol. de Passerib. Tract. de script. Privat.
Lib. I. qu. 4. n. 79. 80.*

und darüber verstorben, in denen a) des verstorbenen Gemüth nicht scheint bestochen zu seyn, kannt auch nicht bestochen werden, als wenn er ein lebendiger ist.

Vivius Dec. 114. n. 1.

b) so vermehret des Schreibers Todt den Glauben

Dec. in l. 1. C. de Edend.

also daß auch nicht einmahl ein Eyd erfordert wird, c) so hat auch der Tod die Krafft eines Eydes.

Cap. 2. x. de fide Instrum. Et ibid. Canonici.

Steph. Grat. dec. 94. n. 10.

Hippol. Rumin. Cons. 665. n. 6.

Über dieses 13) so recommendirt

Leiser. Jur. Georg. L. 1. Cap 15.

die Reverse, r) daß die Zinsmänner durch einen Revers den Erb-Herrn recognosciren, daß es ein Zins-Stücke sey, und daß sie alle Jahre den Erbzins zahlen wolten; welcher Modus aber hier nicht

r) *Literas Reversales.*